



> [Landrat / Parlament](#) || [Geschäfte des Landrats](#)

Titel: **Motion von Hanni Huggel, SP-Fraktion: Prämienverbilligung bei Sozialhilfebezügern**

Autor/in: [Hanni Huggel](#)

Mitunterzeichnet von: Bammatter, Brassel, Bühler, Dedeoglu, Hänggi, Koch, Küng, Locher, Maag, Meschberger, Mikeler, Pfaff, Rüegg, Schweizer Hannes und Würth

Eingereicht am: 25. Juni 2015

Bemerkungen: --

[Verlauf dieses Geschäfts](#)

Ab 01.01.2014 wird die Prämienverbilligung direkt an die Krankenversicherung ausbezahlt.

Die Sozialhilfebehörde hat oft keine Kenntnis bzw. Kontrolle, ob die unterstützte Person Anspruch auf Prämienverbilligung hat und wenn ja, wann diese von der Ausgleichskasse der Krankenversicherung ausbezahlt wird oder schon ausbezahlt worden ist. Somit kann es sein, dass die Versicherungsprämie ohne Abzug der Prämienverbilligung an den Klienten ausgerichtet wird.

Die Folge davon ist, dass falsche, resp. zu viel Prämienzahlungen an die unterstützte Personen geleistet werden.

Antrag: Änderungen bzw. ergänzungen des EG KVG

§ 9a Veränderte Verhältnisse

Neuer Abs. 3: Bei Bezug von Sozialhilfe gilt automatisch der Höchstsatz der Prämienverbilligung. Eine einfache Meldung an die Sozialversicherungsanstalt durch die Sozialhilfeorgane ist ausreichend. Ein Gesuch ist nicht notwendig.

§ 11 Ausrichtung

Bei Prämienzahlung im Rahmen der Sozialhilfe geht der Anspruch auf Prämienverbilligung auf das kostenersatzpflichtige Gemeinwesen über.